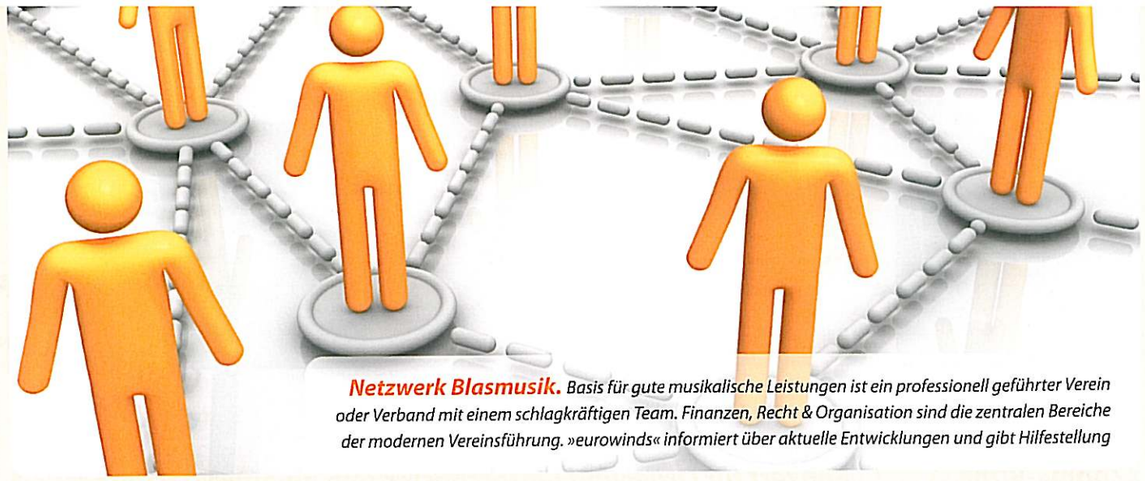

Foto: fotolia.de

**Netzwerk Blasmusik.** *Basis für gute musikalische Leistungen ist ein professionell geführter Verein oder Verband mit einem schlagkräftigen Team. Finanzen, Recht & Organisation sind die zentralen Bereiche der modernen Vereinsführung. »eurowinds« informiert über aktuelle Entwicklungen und gibt Hilfestellung*

# Mitgliederdaten und der Datenschutz im Verein

**PLANEGG ■ Wenn ein Verein oder Verband Daten seiner Mitglieder und sonstiger Personen erhebt, verarbeitet oder nutzt, ob mithilfe der elektronischen Datenverarbeitung oder in herkömmlichen Mitgliederkarteien, muß stets beachtet werden, daß für den sensiblen Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einschlägig sind. Dabei spiel es keine Rolle, ob ein Verein im Vereinsregister eingetragen ist (e. V.), oder ob es sich um einen nichtrechtsfähigen Verein handelt – auch für Vereine gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 11, 27–38a, 43 und 44 Bundesdatenschutzgesetz. Kurz gesagt: Datenschutz im Verein ist Pflicht.**

Die Vereinsmitgliedschaft ist als vertragsähnliches Vertrauensverhältnis nach § 28 BDSG anzusehen, so daß ein Verein bei der Erhebung, Bearbeitung und Nutzung von Daten das Persönlichkeitsrecht seiner Mitglieder angemessen berücksichtigen muß. Soweit also vom Verein personenbezogene Daten erhoben werden, muß aus Gründen der Transparenz der Betroffene hiervon unterrichtet werden. Werden personenbezogene Daten ohne Kenntnis betroffener Mitglieder gespeichert, muß der Verein das Mitglied von der erstmaligen Speicherung seiner Daten und der Art der gespeicherten Daten (zum Beispiel Vorname, Nachname, Geburtsdatum, persönliche Anschrift, Kontaktdaten, Zugehörigkeit zur Abteilung, Beitrittsdatum etc.) benachrichtigen (§ 33 BDSG). Dies gilt auch für neue Mitglieder – sofern nicht bereits auf andere Weise, etwa bei einem ausreichenden Hinweis beim Ausfüllen eines Aufnahmeantrags, darüber informiert wird, daß die Daten gespeichert werden.

### Nutzung für vereinseigene oder vereinsfremde Zwecke sauber unterscheiden

Zum Umgang mit Mitgliederdaten ist zunächst die Nutzung für vereinseigene Zwecke von der Nutzung für vereinsfremde Zwecke zu unterscheiden. Datenschutzrechtlich abgesichert sind erfaßte erforderliche Daten, angefangen von persönlichen Namen und Anschriften, Kontaktdaten, Lastschrifteinzug, Bankverbindung etc. bis hin über weitere erforderliche Rahmendaten zur Erfüllung des Vereinszwecks, etwa Ausbilderzeugnisse, Vereinsfunktionen, Leistungsergebnisse.

Schwieriger wird es für die Nutzung für vereinsfremde Zwecke – gerade für die Fälle der Überlassung der persönlichen Daten zum Zwecke der Werbung oder auch der Markt- und Meinungsforschung, also mit üblicherweise listenmäßigen Daten mit Angaben zur Zugehörigkeit einer Personengruppe, Vereinsmitgliedschaft etc. Dies ist vereinfacht ausgedrückt nur zulässig, wenn bei pauschaler Abwägung kein Grund zur Annahme besteht, daß schutzwürdige Interessen der betroffenen Mitglieder diesem Interesse des Vereins entgegenstehen.

### Zweck der Datenspeicherung muß erkennbar sein

Um jegliche Streitfälle zu vermeiden, sollte aber der Weg in eine ausdrückliche, schriftlich vorliegende Einwilligung gegangen werden. Das Mitglied muß zudem erkennen können, welche Daten für welche Zwecke gespeichert, beziehungsweise dann genutzt werden. Bei einer Auswertung der landesrechtlichen Datenschutz-Rahmenbedingungen läßt sich eine Ausnahme von der Schriftform nur dann erkennen, wenn etwa bei kleineren Vereinen und bei Vorliegen besonderer Umstände (zum Beispiel bei weniger bedeutsamen oder bei eilbedürftigen Vorgängen) eine mündliche oder konkludente Einwilligung ausreicht. Soll die Einwilligungserklärung aber etwa beim Vereinsbeitritt zusammen mit anderen Erklärungen erteilt werden, ist die Formstrenge zu beachten: § 4a BDSG schreibt insoweit vor, daß die Erklärung sogar drucktechnisch hervorzuheben ist.

### Problem Mitgliederverwaltung

Der Einsatz von Mitgliederverwaltungen, insbesondere auch über den PC, kann durchaus zu Mißbrauchsfällen führen, etwa durch Dritte. Bei PC-geführten Mitgliederdatenbeständen sollte daher auf die fortlaufende Aktualisierung und Einrichtung eines Firewall-Systems bis hin zur denkbaren Verschlüsselung von Mitgliederdaten geachtet werden.

Hinzu kommt die Verpflichtung, daß die mit der Verwaltung der Mitgliederdaten betrauten Personen schriftlich auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet werden müssen (§ 5 BDSG). Ein besonderer Datenschutzbeauftragter muß allerdings erst dann bestellt werden, wenn mindestens zehn Personen mit der Automatisierung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein beschäftigt werden. Soweit sich beim Umgang mit dem Datenschutz im Verein Problemfälle abzeichnen, kann durchaus, meist sogar unproblematisch, eine kurze Anfrage

*Fortsetzung auf Seite 54*

## »» und die Vereins-Homepage?

Bei Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet oder der Vereinshomepage geht man allgemein davon aus, daß für den Verein und/oder den Verband ein berechtigtes Interesse besteht, zumindest die Anschriften der Funktionsträger zu veröffentlichen, damit diese auch als Ansprechpartner den weiteren Mitgliedern zur Verfügung stehen. Teilweise wird dies in der Praxis so gelöst, daß zum Schutz der ehrenamtlich Tätigen anstelle der privaten Adresse eine Vereins-Kontaktadresse bekanntgegeben wird. Wobei es unabhängig davon unerläßlich ist, daß Betroffene über derartige Veröffentlichungen im Internet informiert werden, wofür eine entsprechende Information etwa im Rahmen einer Vorstandssitzung oder in der Vereinszeitschrift oder über Rundschreiben genügen dürfte. ■

# Haftungsrisiko für ehrenamtliche Vorstände in Zukunft geringer (1)

**PLANEGG ■ Der Bundestag hat vor der parlamentarischen Sommerpause zwei von der Vereins- und Verbandspraxis lange erwarteten Gesetzen zugestimmt. Zum einen verabschiedete er das „Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen" und zum anderen das „Gesetz zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen" (wir haben berichtet).**

Beide Gesetze haben weitreichende Auswirkungen für die Vereinspraxis. Sie treten direkt nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Die damit verbundenen Gesetzesänderungen, unter anderem der Kernvorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 31a BGB neu) müssen noch dem Bundesrat vorgelegt werden, sind aber nicht zustimmungspflichtig. Nach der großen parlamentarischen Diskussion zuvor dürften deshalb auch die Bundesratshürden sicher genommen werden. Mit einem Inkrafttreten kann deshalb bereits im September 2009 gerechnet werden.

### Vorstandshaftung im Innenverhältnis verringert, Haftung gegen Dritte bleibt

Endlich wird das Haftungsrisiko der überwiegend ehrenamtlich engagierten, gewählten Vorstände reduziert. Diese Forderung war seit langem aus der Vereinspraxis erhoben worden. Nach dem „Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen" wird das BGB (Bürgerliche Gesetzbuch) entsprechend geändert. Dann haften ehrenamtliche Vorstandsmitglieder nur noch bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bei ihrer Vorstandstätigkeit persönlich. Dies gilt für etwaige Haftungsansprüche/Schadensersatzansprüche des eigenen Vereins oder seiner Mitglieder gegenüber dem verantwortlichen Vorstand/Vorstandsmitglied.

Die Haftung gegenüber Dritten, das heißt im Außenverhältnis, kann jedoch auch durch diese gesetzlichen Neuregelungen nicht beschränkt werden. Allerdings hat das in Anspruch genommene Vorstandsmitglied einen (internen) Freistellungsanspruch gegenüber seinem Verein. Immer vorausgesetzt, der Schaden gegenüber Dritten wurde nicht grob fahrlässig/vorsätzlich verursacht.

*Fortsetzung auf Seite 58*

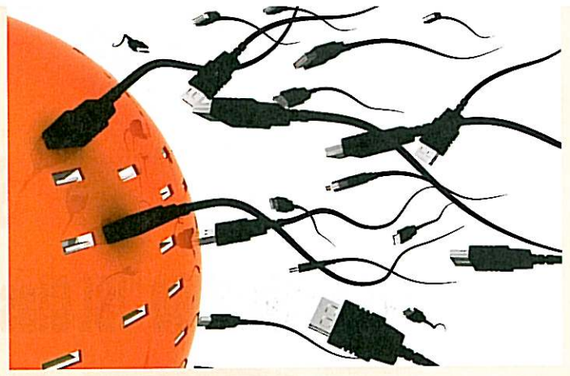

*Musikvereine sind Datensammler. Das liegt in der Natur der Vereinsverwaltung. Entscheidend ist der sensible Umgang, gerade im Hinblick auf die moderne Datenverarbeitung und ihre zahlreichen Möglichkeiten des Mißbrauchs*

*Fortsetzung von Seite 53*

→ bei dem für das jeweilige Bundesland zuständigen Datenschutzbeauftragten eingeholt werden. Die einzelnen Bundesländer bieten zudem im Internet (Stichwort „Datenschutz") ausführliche Hinweise und Merkblätter an.

### Vorsicht bei externen Mitgliederverwaltungsprogrammen

Soweit kleinere Vereine über kein eigenes Mitgliederverwaltungsprogramm verfügen, stattdessen zum Beispiel zur Finanzverwaltung und auch zum Einzug der Mitgliederbeiträge auf die Hilfe von Programmen von Sparkassen oder Volksbanken zurückgreifen, ist auch hier zu beachten, daß selbst bei einem Service die vorgenommene Datenverarbeitung oder Nutzung dem Verein (datenschutzrechtlich) zugerechnet wird.

### Weitergabe an Mitglieder

Vorsicht auch bei der Übermittlung von vorhandenen Daten an andere Vereinsmitglieder – die Zulässigkeit der Datenübermittlung bestimmt sich danach, ob das Auskunft ersuchende Vereinsmitglied ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten hat und ob bei pauschaler Abwägung keine schutzwürdigen Interessen der betroffenen Mitglieder der Datenübermittlung entgegenstehen (§ 28 Abs. 3 Nr. 1 BDSG). Es sind oft die Umstände des Einzelfalls entscheidend: Die Nachfrage nach einer Fahrgemeinschaft, Möglichkeit zum separaten Mitgliederkontakt oder für gemeinsame Aktivitäten etc. sind noch relativ unproblematisch. Empfehlenswert ist auf jeden Fall, das Vereinsmitglied vorab zu befragen, ob Bedenken gegen die Datenweitergabe bestehen.

### Veröffentlichung von Daten aus Mitgliederlisten

Vorsicht auch bei der Veröffentlichung von Daten aus der vorhandenen Mitgliederliste. Es sollte besser abgefragt werden, ob zum Beispiel ein Ausbilder oder eine sonstige engagierte Vereinsführungskraft zustimmt, daß neben dem Namen und der Funktion auch Anschrift, E-Mail-Adresse etc. mitgeteilt werden dürfen. Vorsicht also auch bei zusätzlichen Angaben wie etwa Beruf, Familienstand und Geburtstag. Bei Nennung am Schwarzen Brett, in Vereinszeitschriften, aber auch auf der Homepage gibt es bislang wenig Probleme, wenn es nur um die Bekanntgabe von vereinsbezogenen Erfolgen mit der Angabe des Vor- und Zunamens geht. Aber bereits bei Veröffentlichung von neuen Vereinsmitgliedern kann es sich empfehlen, die Mitglieder generell oder im Einzelfall über die Anweisung der Bekanntmachung zu informieren; gegebenenfalls mit der Möglichkeit, fristbezogene Einwände vorzubringen.

### Ausnahmen bei satzungsmäßigen Minderheitsrechten

Da die Vereinssatzungen meist Regelungen dahingehend vorsehen, daß zum Beispiel für die Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder Ergänzung der Tagesordnung eine bestimmte Mindestanzahl von Mitgliedern nachgewiesen werden muß, die dieses Gesuch/den Antrag unterstützen, muß der Verein durchaus der Pflicht nachkommen, die Ausübung dieser satzungsmäßigen Minderheitsrechte zu ermöglichen. Dies kann etwa durch die Einsicht in Mitgliederlisten ermöglicht werden, auch durch die Überlassung einer Adreßliste mit Mindestangaben. Um Mißbrauch zu vermeiden, sollte verlangt werden, daß von einem um Einsicht ersuchendem Mitglied verlangt wird, daß es schriftlich erklärt, die Adressen keinesfalls für andere Zwecke zu verwenden.

### Ausnahmeregelungen bei Verbandsanschluß

Eine weitere Ausnahme für die Übermittlung von Mitgliederdaten an Dritte außerhalb des Vereins ist dann zulässig, wenn ein Verein etwa wegen eines Verbandsanschlusses verpflichtet ist, die Daten der Mitglieder zu übermitteln. Auch hier muß der Verein darauf achten, daß die weitergegebenen Mitgliederdaten eben nicht von Dritten zweckentfremdet werden.

### Einwilligungen können jederzeit widerrufen werden

Bereits erteilte Einwilligungen, auch schriftlich, können jederzeit von Mitgliedern oder sonstigen Personen widerrufen werden. Bei einem Widerruf auch darauf achten, daß dann die personenbezogenen Daten tatsächlich auf allen Medienangeboten des Vereins umgehend gelöscht werden. Auch sollte es zur Vereinsroutine gehören, daß man gerade bei Veröffentlichung auf der Homepage in gewissen Zeitabständen dort die notwendigen Aktualisierungen durchführt, etwa bei den Angaben und Daten zu den Funktionsträgern, Mitarbeitern der Geschäftsstelle, bis hin zu den dort genannten sonstigen vereinsbezogenen Kontaktdaten. (geg)

### ››› und was gilt für Spenden?

Man kann durchaus davon ausgehen, daß es auch im berechtigten Interesse eines Spenders ist, daß nach Spendenaktionen diese etwa im Rahmen der Mitgliederversammlung oder einer Festveranstaltung namentlich erwähnt werden, um ihnen hierfür zu danken. Hingegen steht die Befürchtung im Raum, daß nicht unbedingt jeder Spender damit in der Öffentlichkeit als Vereinsförderer namentlich genannt werden soll, etwa auch bei einzelnen Großspendern. An eine kurze schriftliche Einwilligung sollte daher der Verein gerade dann denken, wenn die Spendenhöhe bekannt gegeben werden soll. Bei der Mitglieder-Spendenwerbung ist davon auszugehen, daß bei etwaigen Anfragen nach Adressen aus dem Melderegister über das Einwohnermeldeamt keine Auskunft gewährt wird.